LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3339

A12

WDR / DER VORSITZENDE DES RUNDFUNKRATS

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 5601

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Kultur und Medien
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Köln, 8. Januar 2026

Stellungnahme des Vorsitzenden des WDR-Rundfunkrats zum
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein 22. Rundfunkänderungsgesetz, LT-Drs. 18/16499
Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Kultur und Medien am 15. Januar 2026

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 15. Januar 2026 und die Gelegenheit, für den WDR-Rundfunkrat zu den geplanten Änderungen durch das 22. Rundfunkänderungsgesetz Stellung zu nehmen. Ich beschränke mich in meinen Ausführungen auf die für uns relevanten Anpassungen im WDR-Gesetz (Artikel 1). Zum zwischenzeitlich in Kraft getretenen Reformstaatsvertrag, dessen Reformvorhaben mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf nachgezeichnet werden, hatte sich der Rundfunkrat bereits im September 2025 inhaltlich positioniert.[1]

I. Stellungnahme zur geplanten Änderung des WDR-Gesetzes

1. Beauftragung der Hörfunkprogramme – Soll-Vorschrift mit Kooperationsoptionen

Die Novelle überführt die bislang durch § 3 Abs. 4 WDR-Gesetz direkt beauftragten digital-terrestrischen Hörfunkprogramme 1Live Diggi (Nr. 1) und Maus-Radio (Nr. 2) zum 1. Januar 2027 in eine *Soll-Vorschrift*[2]. Diese Neuregelung schafft einen auf zwei Optionen beschränkten rechtlichen Gestaltungsspielraum für den WDR.

Laut Gesetzesbegründung verfolgt die Flexibilisierung das Ziel, dass der WDR darauf hinwirkt, mindestens zwei Hörfunkprogramme als Kooperationsprogramme mit anderen Landesrundfunkanstalten zu veranstalten. Nach unserer Interpretation manifestiert der Gesetzgeber damit den ausdrücklichen Wunsch nach Kooperationen innerhalb der ARD, um Synergien zu heben und die Programmvielfalt zu sichern. Obwohl die Soll-Vorschrift grundsätzlich eine Umsetzungspflicht nahelegt – sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen –, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung keine Verpflichtung zur konkreten Überführung eines bestimmten Programms in ein Kooperationsmodell.

[1] Stellungnahme 18/2894.
[2] § 3 Abs. 5 WDR-Gesetz-E.

Solche Kooperationsprogramme werden bei der staatsvertraglich definierten Programmbegrenzung (max. sieben Hörfunkwellen im Falle des WDR) zur Hälfte angerechnet[3]. Dadurch kann die geforderte Reduzierung der terrestrischen Hörfunkangebote von acht auf sieben Programme durch zwei Kooperationsprogramme umgesetzt werden. Ergänzend dazu wird die Anzahl *ausschließlich* im Internet verbreiteter linearer Audioangebote auf zwei begrenzt. Diese setzen immer einen Dreistufentest voraus.

Die geplante Ausgestaltung als Soll-Vorschrift bedeutet in der Praxis, dass der WDR entweder alle acht terrestrisch verbreiteten Programme beibehält, indem

- der WDR zwei der acht Sender in Kooperationsmodelle mit anderen Landesrundfunkanstalten überführt (1. Option) oder
- der WDR 1Live Diggi oder das Maus-Radio als DAB+-Sender einstellt und damit die staatsvertraglich geforderte Reduzierung direkt umsetzt (2. Option).

Der WDR entscheidet im gesetzlichen Rahmen und unter Einbeziehung des Rundfunkrats eigenverantwortlich über seine Programmgestaltung und Verbreitungswege. In diesem Zusammenhang hat der Sender angekündigt, die terrestrische Verbreitung von 1Live Diggi zu priorisieren. Um das Maus-Radio infolgedessen als reines Online-Angebot fortführen zu können, wäre nach der geplanten Gesetzesnovelle ein aufwendiger Dreistufentest erforderlich. Es ist kritisch zu prüfen, wie sich diese verfahrensrechtliche Hürde mit dem Ziel vereinbaren lässt, gerade die jüngste Zielgruppe niederschwellig auch in der Offline-Welt zu erreichen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der im Gesetzentwurf[4] verankerten Ziele zur Förderung von Bildungsinhalten und Medienkompetenz – Kernbereiche, die das Maus-Radio bereits heute abdeckt.

2. Erhöhung der Aufgreifschwelle für durch den Rundfunkrat genehmigungspflichtige Programmverträge

Wir begrüßen die Anhebung der Genehmigungsschwelle für Programmverträge von zwei auf drei Millionen Euro. Zuletzt musste sich der Rundfunkrat vermehrt mit Standardverträgen[5] befassen. Die neue Aufgreifschwelle wirkt dem entgegen und schafft in den Sitzungen wieder mehr Raum für Programmfragen von übergeordneter, strategischer Bedeutung. Dabei ist die Anpassung – gemessen an der Größe des WDR – im Vergleich zu anderen Landesrundfunkanstalten maßvoll.

3. Einbezug des Rundfunkrats bei Personalkonzepten

Die Novelle schreibt die verbindliche Entwicklung mittel- und langfristiger Personalkonzepte vor. Nach § 16 Abs. 7 WDR-Gesetz-E hat die Intendantin den Rundfunkrat hierüber lediglich zu „unterrichten", während der Verwaltungsrat einbezogen wird. Diese bloße Informationspflicht ggü. dem Rundfunkrat greift unseres Erachtens zu kurz. Um seiner Aufsichtsverantwortung gerecht zu werden, bedarf der Rundfunkrat einer echten Einbindung in den Entwicklungsprozess. Er muss die Möglichkeit erhalten, die strategische Ausrichtung des Personalkonzepts – insbesondere hinsichtlich der programmprägenden Stellen und deren Bedeutung für den Gesamtplan – aktiv zu beraten, statt lediglich über Ergebnisse in Kenntnis gesetzt zu werden.[6]

---

[3] Wobei max. zwei Kooperationsprogramme anrechnungsfähig sind.
[4] Vgl. § 3 Abs. 13 WDR-Gesetz-E.
[5] Inzwischen ist beispielsweise jeder „Tatort" genehmigungspflichtig.
[6] Vgl. zur Bedeutung von Personalkonzepten auch unsere Stellungname zum Reformstaatsvertrag, Stellungnahme 18/2894, S. 8 sowie die Ausführungen im 24. KEF-Bericht, Tz. 144, abrufbar unter: https://kef-online.de/fileadmin/kef/Dateien/Berichte/24._KEF-Bericht.pdf.

4. Gemeinsame Satzung der Gremien zur Intendantenwahl

Die vorgesehene gemeinsame Satzung von Rundfunkrat und Verwaltungsrat zur Festlegung der Anforderungen an das Amt der Intendantin bzw. des Intendanten (§ 24 Abs. 3 WDR-Gesetz-E) wirft aus Sicht des Rundfunkrats grundlegende Fragen zur Rollenverteilung der Gremien auf. Nach unserem Verständnis liegt die zentrale Verantwortung für die Wahl und die inhaltliche Ausgestaltung des Intendantenamts beim Rundfunkrat. Die Einbindung des Verwaltungsrats ist im Gesetz bereits berücksichtigt – insbesondere durch die Beteiligung an der Klärung vertraglicher Grundsatzfragen mit den Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld der Wahl.[7] Dieses Modell hat sich auch bei der letzten Intendantenwahl bewährt und zu einem transparenten, rechtssicheren und effizienten Verfahren geführt. Dem Verwaltungsrat wurde dabei ferner die Möglichkeit zur Teilnahme an der Auswahlkommission ohne Stimmrecht eingeräumt.

Eine weitergehende Mitbestimmung des Verwaltungsrats über die bestehenden Beteiligungsrechte hinaus erscheint weder erforderlich noch systemgerecht. Aus Sicht des Rundfunkrats sollte die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung der Anforderungen an die Stelle und die Kandidaten weiterhin primär beim Rundfunkrat liegen. Zudem ist fraglich, ob es hierfür tatsächlich einer formellen Satzung bedarf – sinnvoller wäre es aus unserer Sicht, wie bisher das Stellenprofil flexibel und bedarfsgerecht durch Beschluss des Rundfunkrats festzulegen und so auf die jeweils aktuellen Anforderungen reagieren zu können, die sich in einer schnelllebigen Medienwelt immer wieder verändern.

5. Zählweise der Amtszeitbegrenzung

Nach geltendem Recht wird jede Mitgliedschaft im Rundfunk- oder Verwaltungsrat als volle Amtsperiode gewertet, unabhängig von der zeitlichen Dauer.[8] Dies führt zu unverhältnismäßigen Ergebnissen, sofern ein Mitglied lediglich für einen kurzen Zeitraum, etwa im Wege des Nachrückens, dem Gremium angehört. Wir begrüßen daher die in § 13a Abs. 2 WDR-Gesetz-E vorgesehene Anpassung, wonach eine Mitgliedschaft von weniger als zwei Jahren Dauer einmalig nicht auf die Begrenzung der Amtsperioden angerechnet wird.

6. Vertretungsrecht der stellvertretenden Vorsitzenden

Die in § 45 Abs. 5 WDR-G-E vorgesehene Ergänzung adressiert spezifisch die Vertretungsbefugnis in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen. Aus Sicht des Rundfunkrats ist hierbei zwingend sicherzustellen, dass diese punktuelle Kodifizierung für das Außenverhältnis nicht zu einer systemwidrigen Schwächung der allgemeinen Stellvertretung führt. Es darf keinesfalls der Eindruck entstehen, dass durch die explizite Nennung in § 45 im Umkehrschluss die Vertretungsbefugnis in anderen Bereichen – insbesondere im Binnenverhältnis – infrage gestellt wird.

Die Stellvertretung stellt im institutionellen Gefüge des WDR den gelebten Regelfall dar, um die Kontinuität und Arbeitsfähigkeit des Gesamtgremiums zu gewährleisten[9]. Ein Beispiel ist die Teilnahme der stellv. Rundfunkratsvorsitzenden an den Sitzungen des Verwaltungsrats, sofern der Vorsitzende verhindert ist. Solche Vertretungsmechanismen im Binnenverhältnis sind für eine effiziente Gremienarbeit unerlässlich und müssen als rechtlich gesichert gelten.

---

[7] Vgl. § 16 Abs. 2 S. 4 WDR-Gesetz.

[8] Wortlaut des § 13a Abs. 2 WDR-Gesetz: „Jede Person darf in insgesamt höchstens drei Amtsperioden der Gremien Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Rundfunkrats oder Mitglied des Verwaltungsrats sein.“. Auch die damalige Gesetzesbegründung legt fest, dass angebrochene Amtsperioden als volle Amtsperioden zählen.

[9] Auch in der Begründung zum Reform-StV wird hinsichtlich der GVK neu darauf hingewiesen, dass „zur dauerhaft verlässlichen Bewältigung der Gremienaufgaben und der damit zusammenhängenden Vor- und Nacharbeiten […] Stellvertretungsregelungen vorzusehen [sind]“.

Um folgenschwere Fehlinterpretationen im Sinne einer „exklusiven“ oder abschließenden Regelung zu vermeiden, sollte in der Gesetzesbegründung unmissverständlich klargestellt werden, dass die Ergänzung in § 45 lediglich der Rechtsklarheit im Außenverhältnis (beispielsweise in der Gesellschafterversammlung der WDR mediagroup GmbH) dient. Das allgemeine Vertretungsrecht innerhalb der Gremienstrukturen muss hiervon gänzlich unberührt bleiben.

II. Weitere Anregungen für die WDR-Gesetzesnovelle

1. Personelle Ausstattung und Unabhängigkeit der Geschäftsstelle des Rundfunkrats

Die Geschäftsstelle des Rundfunkrats ist das organisatorische Rückgrat der Gremienarbeit. Mit der stetigen Ausweitung der Aufgaben und der zunehmenden Komplexität der Kontroll- und Steuerungsfunktionen des Rundfunkrats steigt der Bedarf an qualifiziertem Personal. Die Unabhängigkeit der Geschäftsstelle sollte *auf Gesetzesebene*[10] ausreichend abgesichert sein. Bereits der Anschein einer Einflussnahme der Intendanz auf die Gremienarbeit muss vermieden werden.

Um eine wirkliche Unabhängigkeit von der Geschäftsleitung zu gewährleisten, reicht die bloße Festschreibung des fachlichen Weisungsrechts nicht aus. Solange Personalmaßnahmen und Dienstrecht final in der Hand der zu kontrollierenden Instanz[11] liegen, besteht eine strukturelle Schwäche. Wir regen daher an, § 15 Abs. 19 dahingehend zu erweitern, dass das disziplinarische Weisungsrecht auf das Gremium bzw. den Vorsitzenden übergeht und der WDR lediglich die administrative Abwicklung (wie Verwaltung, Lohnabrechnung) übernimmt.

2. Livestreaming als Alternative zur Saalöffentlichkeit

Die gesetzlich vorgeschriebene (Saal-)Öffentlichkeit von Sitzungen des Rundfunkrats, die in Präsenz stattfinden, kann unter bestimmten Umständen[12] nicht durch die physische Anwesenheit von Gästen sichergestellt werden. Für viele Menschen ist es inzwischen außerdem selbstverständlich, sich über digitale Quellen zu informieren. Gleichzeitig stellt die Anreise nach Köln – insbesondere aus weiter entfernten Regionen Nordrhein-Westfalens – für Interessierte eine nicht unerhebliche Hürde dar.

Lösungsvorschlag:
Das Gesetz sollte die Möglichkeit vorsehen, die Öffentlichkeit *alternativ oder ergänzend* per Livestreaming zu erreichen.[13] Die Entscheidung darüber sollte ins Ermessen des Präsidiums gestellt werden.

III. Fazit

Die anstehende Novelle des WDR-Gesetzes bietet die Chance, die Gremienarbeit weiter zu stärken, zu modernisieren und an die aktuellen gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen anzupassen. Unsere weiteren Anregungen adressieren zentrale Herausforderungen wie die Sicherung der Kontinuität und Unabhängigkeit der Gremien, die Förderung von Transparenz sowie die Klarstellung von Zuständigkeiten und Verfahren.

---

[10] In § 15a Abs. 2 der WDR-Satzung ist bislang nur geregelt, dass das fachliche Weisungsrecht des Vorsitzenden des Rundfunkrats gegenüber den im Gremienbüro tätigen Personen (§ 15 Absatz 19 WDR-Gesetz) der Dienstaufsicht der Intendantin vorgelagert ist.
[11] Hier der Intendanz.
[12] Etwa im Falle einer Pandemie oder bei erheblichen Sicherheitsbedenken.
[13] Der NDR-StV sieht in § 21 Abs. 6 diese Formulierung vor: „Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum des NDR oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden.“.

Die vorgeschlagenen Regelungen tragen dazu bei, die Arbeitsfähigkeit, die demokratische Legitimation und die Transparenz der Gremien nachhaltig zu sichern. Sie schaffen zugleich die notwendige Flexibilität, um auf zukünftige Entwicklungen angemessen reagieren zu können. Eine sorgfältige Abwägung zwischen gesetzlicher Verankerung und satzungsrechtlicher Ausgestaltung ist dabei unerlässlich, um sowohl Rechtssicherheit als auch Praxistauglichkeit zu gewährleisten.
Der Rundfunkrat steht bereit, die Umsetzung der Reformen konstruktiv zu begleiten und die gesamtgesellschaftlichen Interessen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiterhin verantwortungsvoll zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Zurbrüggen

(Vorsitzender des WDR-Rundfunkrats)